

ist nicht der höchste Zweck der Ehe, mit der procreatio sobolis allein ist es auch nicht abgemacht, die Hauptsache ist die Ernährung und gute Erziehung der Kinder. Da muß ich bemerken, wenn gesagt worden ist: „jung gefreit, hat Niemand gereut“, daß auch das Alter von 25 Jahren mir noch in die Kategorie: „jung gefreit“ zu passen scheint. Auch in andern Ständen, z. B. im Civil- und Militairstande können die jungen Männer schwerlich vor dem 25. Lebensjahre, oft erst später heirathen. Das Dilemma, welches allerdings in dieser Beziehung stattfindet, da einerseits das Heirathen erschwert ist, andererseits außereheliche Befriedigung des Geschlechtstrieb's nicht stattfinden soll, kann nicht anders als durch die Kraft der Religion und Sittlichkeit, durch den Einfluß der Kirche und Schule ausgeglichen werden. Mir scheint das Alter von 25 Jahren allerdings als Minimalbestimmung passend zu sein. Ich sehe auch nicht ein, wie Einer, der sich einem Handwerk gewidmet hat, früher zur Vervollkommnung in demselben gelangt sein kann. Uebrigens stimme ich der geehrten Deputation bei.

Abg. Oberländer: Es ist mir eben recht, daß die verehrte Deputation sich nicht allenthalben mit den Ansichten der Petenten einverstanden erklärt hat. Zu dem, was in dieser Beziehung schon angeführt worden ist, muß ich noch Etwas hinzufügen, um den gewerbetreibenden Stand gegen herabsetzende Nachrichten zu rechtfertigen, die von den Petenten, also aus der Mitte der Gewerbetreibenden selbst ausgegangen sind. Es ist behauptet worden: „Früher sei es das Streben und der Ehrgeiz eines jeden Gewerbetreibenden gewesen, Bürger und Meister zu werden. Jetzt genüge es ihm, 21 Jahr alt und Geselle zu sein und eine Frau zu haben.“ Das ist nicht wahr; auch jetzt ist es noch Ehrensache, Bürger und Meister zu werden, und das Ziel jedes Gewerbetreibenden; diese ehrenhafte Ansicht besteht noch jetzt durchgehend. Aus meiner vielfältigen Erfahrung kann ich sagen, daß diejenigen Gesellen, welche heirathen wollen, sich in der Regel zuvor von dem Gewerbestande lossagen, und sich für Tagelöhner erklären. Bei den eigentlich zünftigen Professionisten in den Städten gehört es auch jetzt noch zu den seltenen Ausnahmen, daß Gesellen heirathen. Andere Verhältnisse finden freilich bei den fabrikmäßig betriebenen Gewerben statt. Die Obrigkeit:n haben hier allerdings etwas nachgeholfen, und sind weiter gegangen, als das Mandat vom 10. Octbr. 1826 bestimmt; sie haben dergleichen heirathslustigen Leuten nicht nur abgerathen, weil dies in der Regel gar Nichts hilft, sondern dem Ansuchenden kurzweg erklärt: „Nein, du kannst nicht heirathen, kannst keine Frau ernähren.“ Es ist dies auch den Obrigkeiten nicht zu verdenken gewesen; denn einem Gesetz, das Nichts hilft, muß eben von den Executoren des Gesetzes möglichst nachgeholfen werden. Man hat dabei auf das Gesetz hingewiesen, und die Leute haben sich in der Regel beruhigt. Wenn man sie nun später klug gemacht und ihnen gesagt hat: „Wenn du Tagelöhner bist, oder wirst, so kannst du heirathen,“ so sind sie dann wieder gekommen mit der Erklärung, daß sie die Schuhmacherei, die Schneiderei u. dergleichen niedergelegt hätten, und sich künftig von Tagelöhner i ernähren wollten, und da hat man ihnen freilich die Einwilligung nicht mehr

versagen können. Sodann bin ich einverstanden, daß es eine unkluge und unsittliche Handlung ist, eine Familie zu gründen, ohne Aussicht, sie ernähren zu können. Wenn allen heirathsfähigen Menschen diese Ueberzeugung beigebracht werden könnte, wäre freilich das Uebel auf einmal gehoben. Die freiwillige Unterlassung einer unvorsichtigen Ehe setzt aber einen verständigen Menschen voraus; und da nicht alle verständig sind, so bleibt Nichts übrig, als eine gewisse Erschwerung des Heirathens. Jedenfalls ist das Recht, eine Ehe einzugehen, ich will sagen, das moralische Recht, eine Ehe einzugehen, bedingt durch die Möglichkeit, eine Familie zu ernähren; und wenn diese Pflicht nicht erfüllt werden kann, so kann man die Eingehung der Ehe allerdings für eine unerlaubte Handlung erklären, und daher wohl auch dem Staate das Recht einräumen, aus Gründen des allgemeinen Wohls dergleichen unvorsichtige Ehen zu erschweren. — Wird sich im Allgemeinen gegen diese Ansichten nicht viel einwenden lassen, so ist es dagegen höchst schwierig, einen bestimmten Satz aufzustellen, nach welchem man im Voraus urtheilen könnte, wo eine unvorsichtige Ehe anzunehmen sei. Deshalb werden alle dergleichen Bestimmungen mit dem natürlichen Rechte in Conflict kommen und demselben widersprechen. In der That gibt es nur ein Mittel, wodurch Alle nach Möglichkeit von der Eingehung unvorsichtiger Ehen abgehalten werden, das ist das Abwarten eines gewissen reiferen Lebensalters. Denn daß man zuletzt das Recht der Ehe gewissermaßen zum Privilegio der Reichen und Vornehmen machen wollte, das ist ein Gedanke, der sich nimmermehr wird rechtfertigen lassen. Daher bin ich ganz mit der Deputation einverstanden, daß sie nicht weiter gegangen ist, als es in ihrem Antrage geschehen ist; mit diesem aber werde ich mich allerdings einverstanden erklären.

Abg. v. Zeschwitz: Ein Wort in Bezug auf die Rede des geehrten Abg. Oberländer. Wir sind in der Hauptsache einverstanden, nur in Hinsicht auf eine Bemerkung desselben möchte ich erwiedern, daß es allerdings nicht als ein Erforderniß aufgestellt werden kann, daß die, welche eine Ehe eingehen wollen, reich sind. Was wir hauptsächlich besprochen haben, ist, daß der Mann in seinem Geschäfte gehörig durchgebildet und vorbereitet sein müsse, so daß er sein Geschäft so zu betreiben verstehe, daß er durch dasselbe eine Familie zu ernähren im Stande sei.

Abg. Rahlencck: Wenn sich auch nicht in Abrede stellen lassen möchte, daß der von der geehrten Deputation zuletzt gemachte Antrag auf den ersten Anblick frappirt und etwas hart erscheint, so bedarf es doch nur einer unbefangenen Erwägung, um von der Ueberraschung, wenn sie unangenehm berührt haben sollte, zurückzukommen und die natürliche Freiheit dadurch nicht in einem solchen Grade beeinträchtigt zu finden, um sich nicht mit dem gestellten Antrage vereinigen zu können. Die zunehmende Armuth, zumal in den Fabrikdistricten, läßt sich nicht ableugnen, und in allen Petitionen, die Handel und Gewerbe betreffen, wird sich nach Mitteln umgesehen, wie diesem Uebel vorzubeugen und abzuhelpen sei. Will man nun den Zweck, so darf man auch die rechtlichen Mittel nicht scheuen, die dahin führen, und da ich keine Ungerechtigkeit, auch keine Unbilligkeit in dem